

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen

Sitzungstermin: 07.12.2021
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Hohenfels-Essingen, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Josef Simons Ortsbürgermeister

Mitglieder

Frau Andrea Braden

Herr Uwe Jungels 1. Beigeordneter

Herr Harald Lenzen

Herr Michael Ott Beigeordneter

Herr Winfried Schreiner

Herr Oliver Thiesen

Herr Gerald Witsch

Verwaltung

Frau Annika Lenzen Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Ottmar Eul unentschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Hohenfels-Essingen waren durch Einladung vom 29.11.2021 auf Dienstag, 07.12.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
3. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
5. Kostenlose Nutzung des Gemeindehauses während der Kirmes für die Feuerwehr
6. Ballfangzaunanlage am Gemeindehaus
7. Beteiligung der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
8. Verschiedenes
9. Einwohnerfragen

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Vertragsangelegenheiten
Lavavertrag
12. Informationen des Ortsbürgermeisters

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Die Tagesordnung wurde um den Tagesordnungspunkt „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ erweitert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja: 8

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.08.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Begrüßung, Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder Vorlage: 1-3576/21/16-015

Sachverhalt:

Bedingt durch die Rücktritte der bisherigen Mitglieder des Ortsgemeinderates, Frau Carola Kahllenberger und Herr Dieter Sprünker sind die vakanten Positionen im Ortsgemeinderat neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 31. Mai 2019 ist Herr Harald Lenzen der Nachrücker für die erste vakante Position im Ortsgemeinderat. Mit Schreiben vom 11.08.2021 wurden der Nachrücker über die Wahl informiert. Mit Schreiben vom 30.08.2021 hat Herr Harald Lenzen seine Wahl angenommen.

Gemäß dem vorgenannten Wahlergebnis sind aufgrund der Stimmengleichheit sowohl Herr Joachim Schepp als auch Herr Gerald Witsch die Nachrücker für die zweite vakante Position im Ortsgemeinderat. Herr Schepp hat mit Schreiben vom 05.10.2021 die Besetzung des freigewordenen Sitzes verzichtet, erklärte allerdings auch, dass er bei dem nächsten Rücktritt berücksichtigt werden will. Herr Witsch wurde mit Schreiben vom 01. Oktober 2021 über seine Wahl in den Ortsgemeinderat Hohenfels-Essingen benachrichtigt. Herr Witsch hat mit Dokument vom 16.10.2021 seine Annahme der Wahl erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor Ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind n Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht,
- § 21 GemO, Treuepflicht,
- § 22 GemO, Ausschlussgründe, sowie
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen werden Herr Lenzen und Herr Witsch von Ortsbürgermeister Josef Simons verpflichtet.

TOP 3: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
Vorlage: 1-3888/21/16-023

Sachverhalt:

Elektrofahrzeuge leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen.

Mit dem Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Versorgung von Elektrofahrzeugen (Pkw) durch Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiiert werden. Nach dem „Masterplan Ladeinfrastruktur“ sollen bis Ende 2023 zusätzliche 50 000 öffentliche Ladepunkte aufgebaut werden. Insbesondere in der Fläche (u. a. periphere und suburbane Räume) bedarf es einer noch besseren Verfügbarkeit an Ladeinfrastruktur.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei beträgt die Förderquote 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die je nach Art der Ladeinfrastruktur mit einem Maximalförderbetrag gedeckelt ist.

In der VG Gerolstein haben 24 Ortsgemeinden einen Förderantrag für das Programm Ladeinfrastruktur vor Ort eingereicht.

Zwischenzeitlich liegen die Zuwendungsbescheide aller Ortsgemeinden vor. Im nächsten Schritt soll die Ausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein erfolgen.

Der von der Ortsgemeinde zu leistende Eigenanteil ist im Haushalt 2022 bereits veranschlagt. Die Wirtschaftsförderung der VG Gerolstein hat die Kommunalaufsicht bereits über das Vorhaben kontaktiert und kümmert sich um die Kommunalaufsichtliche Stellungnahme.

Ziel ist eine Sammelausschreibung, in der alle Ortsgemeinden zusammen berücksichtigt werden. So soll ein Dienstleister für das gesamte Gerolsteiner Land gefunden werden.

Bei der Ausschreibung wird nach einem Dienstleister gesucht, der die Installation sowie den Betrieb aller Ladesäulen für mindestens 6 Jahre übernimmt. Die Ortsgemeinde soll während des Betriebszeitraums keine Folgekosten entstehen.

Gesamtfinanzierungsplan

Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.

Förderkategorie	Art*	Anzahl	Gesamtfinanzierung			Bereitstellung Zuwendung in
			Ausgaben	Eigenmittel	Zuwendung	
Netzanschlüsse	Niederspannung	1	22.500,00 €	4.500,00 €	10.000,00 €	2023**
	Mittelspannung	-			-	
Ladepunkte	Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)	2			8.000,00 €	
	Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW)	-			-	
gesamt		3			18.000,00 €	

*: Einzelsätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk

** : Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Hiermit bestätigt der Gemeinderat, dass das Projekt im Rahmen einer Sammelausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein ausgeschrieben werden kann. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Ortsbürgermeister, nach erfolgter Ausschreibung und Sicherstellung des kommunalen Eigenanteils Aufträge vergeben zu dürfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22 Vorlage: 1-3699/21/16-019

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Ortsgemeinderat Hohenfels-Essingen muss daher entscheiden

- a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
- b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

In der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022 erwerben:

- Laubhartholz (Buche, Eiche, Esche, Bergahorn, Kirsche), lang, an den Weg gerückt, in den Bestellgrößen 5 oder 10 Festmeter pro Polter zum Preis von **50,- €/Fm für „einheimische Bürger“**. Für **„ortsfremde Bürger“** beträgt der Preis **52,- €/Fm**.

Je nach Möglichkeit und Anfall können auch Kranlängen oder Fixlängen aus der Harvesteraufarbeitung angeboten werden. Die Bestellgrößen und Preise bleiben dabei gleich.

- Nadelbrennholz (Fichte, Kiefer, Lärche, Douglasie) lang an den Weg gerückt, oder auch in Fixlängen aus Harvesteraufarbeitung in den Bestellgrößen 5 oder 10 Festmeter pro Polter zum Preis von **10,- €/Fm**.

- Flächenlose (Kronenlose, Resthölzer am Weg):

Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), in Festmeter geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von **15 – 25,- €/ Fm**.

Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt. Die Abgabe von Brennholz soll nur an die örtlichen Haushalte erfolgen. Die Weiterveräußerung und Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Brennholz Ortsansässige	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	50,00 €	5,5%	50,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	46,73 €	7%	50,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	50,00 €	7%	53,50 €

Brennholz Auswärtige	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	52,00 €	5,5%	52,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	48,60 €	7%	52,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	52,00 €	7%	55,64 €

Der Ortsgemeinderat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Die Brennholzpreise werden entsprechend Variante a) festgesetzt auf 50,00 €/fm, incl. MwSt., Langholz für Einheimische.

Die Brennholzpreise werden entsprechend Variante b) festgesetzt auf 52,00 €/fm plus MwSt. für Auswärtige.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 5: Kostenlose Nutzung des Gemeindehauses während der Kirmes für die Feuerwehr

Sachverhalt:

Die verheerende Flutkatastrophe vom 14.07.2021 hat auch Schäden in der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen verursacht. Die Freiwillige Feuerwehr hat in dieser Zeit enormen Einsatz geleistet. Darüber hinaus verrichten sie oftmals Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabengebiet gehören. Es wird darüber nachgedacht, dass die Feuerwehr zukünftig das Gemeindehaus kostenlos nutzen darf. Dies soll auch als Wertschätzung für die Arbeit der Feuerwehr gelten.

Der Ortsgemeinderat hat sich einstimmig dafür entschieden, dass die Feuerwehr Hohenfels-Essingen das Gemeindehaus zukünftig kostenlos nutzen darf. Herr Witsch und Herr Thiesen haben nicht mit abgestimmt, da beide im Vorstand der Feuerwehr sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Sonderinteresse: 2

TOP 6: Ballfangzaunanlage am Gemeindehaus

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde liegt ein Angebot der Firma Steffes für eine Ballfangzaunanlage in Höhe von 3,00 Meter vor. Der Ortsgemeinderat befürwortet die Beschaffung der Ballfangzaunanlage.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt für die Beschaffung der Ballfangzaunanlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 7: Beteiligung der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben Vorlage: 1-3507/21/16-014

Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den Ortsbürgermeister bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.

Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.
- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister:
Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister für folgende Verfahren vorgesehen werden:
Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Da die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen keinen Bauausschuss vorsieht, wird die Erteilung des Einvernehmens in den nachfolgend aufgeführten Verfahren weiterhin durch den Ortsgemeinderat erteilt:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Sonderinteresse: 1

Sachverhalt:

1. Wiesengrab

Es liegt ein Angebot der Firma Melchisedech vor.

Herr Simons fragt auch noch bei der Firma Mauer und Kantner GmbH in Niederehe nach. Wenn er solche Steine blanko auf Vorrat hat, dann kauft Herr Simons 5 Stück in dem Maße 40 x 40.

2. Thema Zweitwohnungssteuer

Herr Simons möchte zum Thema Zweitwohnungssteuer die Meinung von seinen Ratsmitgliedern hören und ggfls. als Vorlage für die nächste Sitzung holen. In Hohenfels-Essingen sind viele Wochenendbesucher und es besteht die Möglichkeit der Zweitwohnungssteuer. Die Ratsmitglieder sprachen sich für eine Zweitwohnungssteuer aus. Das o. g. Thema wird als Beschluss für die nächste Ortsgemeinderatssitzung vorgelegt.

3. Tannenbaumverkauf

Herr Simons informiert die Ratsmitglieder, dass dieses Jahr kein Tannenbaumverkauf stattfindet, da die Bäume zu groß oder zu klein sind. Außerdem teilt er den Ratsmitgliedern mit, dass Herr Metz, Revierleiter, nach Prüm wechseln wird. Er wird nicht mehr für die Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen zuständig sein.

4. Kreisumlage

Die Kreisumlage beträgt 127.124,00 €.

5. Grundstücksangelegenheiten

Herr Simons informiert seine Ratsmitglieder, dass das Eckgrundstück „Auf Erd“ verkauft wurde.

6. Verrohrung Ortseinfahrt Essingen

Die Verrohrung vom Bach an der Ortseinfahrt Essingen soll größer werden. Das LBM nimmt dieses Thema mit auf.

7. Flutkatastrophe

Die Wegeinstandsetzung von der Flutkatastrophe ist abgeschlossen. Die Kosten betragen ca. 40.000 €. Die gesamte Summe wird bezahlt. Die Abwicklung erfolgt über das Land. Es wurden 20.000,00 € für den Weg zum Friedhof aus dem Haushalt rausgenommen. Die Jagdgenossenschaft beteiligt sich mit 25.000,00 € an den Kosten des Teilstückes.

8. Bergbau

Am 08.12.2021 hat Herr Simons einen Termin mit dem Bergamt. Es wurde festgestellt, dass bei den Höhlen ein Sicherheitszaun aufgestellt werden muss, da es sich hier um Bergbau handelt.

9. Sandkauel

In einem Loch bei der kleinen Sandkauel lagen Siloballen mit Folie. Der Pächter des Grundstückes wurde angeschrieben und bestreitet die Tat. Die Ortsgemeinde als Eigentümer muss den Müll beseitigen und entsorgen.

10. Friedhofsmauer

Die Kosten für die Friedhofsmauer in Essingen beträgt insgesamt 64.000,00 €.

Sachverhalt:

Ein Einwohner beschwert sich über eine Hecke die auf die Straße wächst. Er hatte dort schon mal einen Autounfall. Herr Simons schlägt einen Spiegel für an diese Stelle vor. Der Ortsgemeinderat findet die Idee gut.

Ein weiterer Einwohner bemängelt die Abfallkiste am Friedhof. Er schlägt ein Eisengestell mit vier Rollen und Hacken vor, sodass die Kiste durch den Frontlader einfach geleert werden kann. Er hat den Auftrag erhalten dies zu organisieren.

Es sollen Blumen vors Gemeindehaus auf die Wiese gepflanzt werden.

Für die Richtigkeit:

.....
Josef Simons
(Vorsitzender)

.....
Annika Lenzen
(Protokollführerin)